

Z. II. 1917

Der polnische Staatsrat.

Die Bestimmungen des Organisationsstatuts.

W Warschau, 7. Februar.

Das Organisationsstatut des Staatsrates, das in der letzten Sitzung angenommen wurde, handelt von den Organen des Staatsrates: Allgemeine Versammlung, Ausführender Ausschuss, Kronmarschall, Abteilungen, vorbereitende Kommissionen und örtliche Kommissäre.

Der ausführende Ausschuss besorgt unter der Oberaufsicht der allgemeinen Versammlung die organisatorischen und administrativen Aufgaben des Staatsrates. Er verständigt sich im Namen des Staatsrates mit den Okkupationsbehörden. Ihm gehören der Kronmarschall, der Vizemarschall und sieben Abteilungsdirektoren an. Der Kronmarschall ist Vorsitzender der allgemeinen Versammlung und des ausführenden Ausschusses, Siegelbewahrer und bis zur Wahl des Herrschers oder Regenten Oberster Vertreter der polnischen Staatsgewalt, der sie innerhalb und außerhalb des Staates repräsentiert.

Die acht Abteilungen bearbeiten im Auftrage des ausführenden Ausschusses die Gesetz- und Verordnungsentwürfe und geben Gutachten ab. Die Organisation der noch nicht eingerichteten Kriegsabteilung bedarf der Bestätigung des zur Organisation des polnischen Heeres berufenen Oberkommandierenden der verbündeten Mächte. In jeder Abteilung wird ein ständiger Abteilungsrat gebildet, dem Mitglieder des Staatsrates und Sachverständige von außerhalb des Staatsrates angehören. Der Abteilungsrat für Kultus und Unterricht gehören im Abteilungsrat noch Vertreter der Religionsgemeinschaften an: zwei des katholischen Episkopats, einer des evangelischen Augsburger Konsistoriums, einer des evangelisch-reformierten Konsistoriums und einer der jüdischen Landesgemeinde. Der Abteilungsdirektor wird vom ausführenden Ausschuss aus seiner Mitte delegiert und der Vizedirektor durch die allgemeine Versammlung ernannt. Bis zur Errichtung einer Verwaltung wird ein allgemeiner Ausschuss im Einkverständnis mit den Okkupationsbehörden in den Kreisen und größeren Städten Ortskommissäre ernennen. Ein besonderes Statut wird die Kompetenz der Ortskommissäre regeln. Die Staatsratsmitglieder sind Beamte der Krone Polens im Staatsrat, nicht Vertreter und von Parteien und Organisationen, und können nicht am politischen Parteikampf teilnehmen.